

Bundessozialgericht

11 RA 79/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 6. Dezember 1983
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 24. September 1982 wird
zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Vormerkung einer pauschalen Ausfallzeit gemäß Art 2 § 14 Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG).

Die am 11. Oktober 1922 in Wien geborene Klägerin war in der Zeit von September 1937 bis Februar 1945 in Österreich pflichtversichert. Nach einer Mitteilung der österreichischen Pensionsanstalt der Angestellten hat sie dort 80 Versicherungsmonate erworben; diese Zeit fällt in die österreichische Versicherungslast. In die deutsche Pflichtversicherung ist die Klägerin nach dem Kriege im November 1951 eingetreten; bis zum Inkrafttreten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze am 1. Januar 1957 liegen 93 Monate Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten vor.

Am 25. April 1980 erteilte die Beklagte der Klägerin eine Rentenauskunft mit einem Versicherungsverlauf und einer Rentenberechnung. Im Versicherungsverlauf gab sie für die Berechnung der pauschalen Ausfallzeit nach Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG den Gesamtzeitraum - von der Vollendung des 16. Lebensjahres am 11. Oktober 1938 bis zum 31. Dezember 1956 - mit 219 Monaten und die darauf entfallende Versicherungszeit mit 93 Monaten an; die pauschale Ausfallzeit betrug danach 10 Monate. Den hierauf gestellten Antrag der Klägerin, außer den 93 Monaten deutscher Versi-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



cherungszeit noch die 80 Monate an österreichischen Zeiten zu berücksichtigen und die pauschale Ausfallzeit damit auf 33 Monate zu erhöhen, lehnte sie ab (Bescheid vom 14. August 1980, Widerspruchsbefehl vom 7. Januar 1981).

Die Klage, mit der die Klägerin hilfsweise noch begehrt hat, mit der Ermittlung des Gesamtzeitraums und der Versicherungszeit iS von Art 2 § 14 AnVNG erst ab September 1944 zu beginnen, weil sie in diesem Monat durch Heirat Deutsche geworden sei, und auf diese Weise anstelle von 10 Monaten pauschaler Ausfallzeit 17 Monate zu berücksichtigen, hat das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 16. Dezember 1981 abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, von der Gesamtzeit vorweg die in die österreichische Last fallende Versicherungszeit abzusetzen und auf der Grundlage der verbliebenen Zeit als Gesamtzeit die pauschale Ausfallzeit (mit 16 Monaten) zu berechnen, hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 24. September 1982). Nach seiner Ansicht erfaßt der Begriff "Versicherungszeit" in Art 2 § 14 AnVNG nur nach deutschem Recht anrechnungsfähige Versicherungszeiten, denen österreichische Zeiten durch das zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht nicht gleichgestellt worden seien. Dem Verlangen, von der Gesamtzeit vorab die in die österreichische Last fallende Versicherungszeit abzuziehen, stehe der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin sinngemäß,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die vorinstanzlichen Urteile sowie die angefochtenen Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die pauschale Ausfallzeit dergestalt zu berechnen, daß von der Gesamtzeit vorweg die österreichische Versicherungszeit abgesetzt und die verbleibende Zeit als Gesamtzeit zugrunde gelegt wird.

Sie rügt eine Verletzung von Art 2 § 14 AnVNG. Daß Beitragszeiten, die nach den deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen in die österreichische Last fielen, nicht mit Versicherungszeiten iS dieser Vorschrift gleichstünden, sei unstreitig und die Entscheidung des LSG insoweit zutreffend. Gleichwohl dürften diese Zeiten nicht wie beitragslose behandelt werden, denn sie seien ursprünglich nach deutschen Rechtsvorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) entrichtet worden und wären ohne die Abkommen als zur deutschen Versicherung geleistet anzusehen. Deutsche Zeiten als nicht existent zu betrachten, stelle eine ungerechtfertigte Schlechterstellung dar.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



II

Die Revision der Klägerin kann keinen Erfolg haben.

Die Klägerin begehrt außerhalb eines Leistungsverfahrens die Vormerkung der nicht nachgewiesenen Ausfallzeit (Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG). Dafür steht ihr die - von ihr erhobene - kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage nach § 54 Abs 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zur Verfügung. Ursprünglich hatte die Beklagte ihr zwar unter dem 25. April 1980 eine nicht bindende Rentenauskunft nach § 104 Abs 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) und einen Versicherungsverlauf (§ 17 Abs 1 der Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung vom 24. November 1972) übersandt; wie der erkennende Senat in SozR 2200 § 1251 Nr 75 entschieden hat, ist die bloße Übersendung noch keine Vormerkung. Damit wird jedoch, wie der Senat aaO weiter dargelegt hat, eine verbindliche Feststellung von Berechnungsfaktoren vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht ausgeschlossen, wenn der Versicherte den Versicherungsverlauf zum Anlaß nimmt, eine Vormerkung bestimmter - darin nicht enthaltener - Zeiten zu verlangen. Das hat die Klägerin nach der Übersendung des Versicherungsverlaufs getan. Da die Beklagte es abgelehnt hat, ihrem Begehren auf Berücksichtigung der 80 Monate österreichischer Beitragszeit für die Berechnung der pauschalen Ausfallzeit zu entsprechen, steht ihr der Weg der verbundenen Anfechtungs- und Verpflichtungsklage offen (BSGE 31, 226 ff = SozR Nr 1 zu § 1412 RVO; BSGE 42, 159, 160 = SozR 2200 § 1251 Nr 24; SozR 2200 § 1251 Nrn 36, 37, 75 und 84).



Die Klage ist aber nicht begründet. Daß die pauschale Ausfallzeit in der verlangten Weise berechnet wird, vermag die Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt durchzusetzen.

Ausgangspunkt für die Beurteilung ist Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG idF des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 473). Nach dessen Satz 1 ist bei der Berechnung der Rente für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte nicht längere Ausfallzeiten nachweist. Bei einer solchen - nach dem Sachverhalt hier gegebenen - Konstellation ist zunächst die Gesamtzeit festzustellen und von ihr die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen; die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist dann mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht; die Zwischenwerte sind zu runden. Wird hiernach verfahren, dann ergibt sich nach Lage der Sache eine Zeit von 219 Kalendermonaten als Gesamtzeit, von der 93 Monate als Versicherungszeit abzusetzen sind; begrenzt auf ein Viertel beträgt die Versicherungszeit 23 Monate, so daß nach dem im Gesetz bezeichneten Verhältnis ($23 \times 93 : 219$) vervielfältigt die sog "pauschale" Ausfallzeit 10 Monate beträgt. Eine längere Ausfallzeit nach Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG steht der Klägerin nicht zu.

Soweit sie, um zu einer für sie günstigeren Zeitspanne zu gelangen, zunächst gemeint hat, von der Gesamtzeit von 219 Kalendermonaten sei nicht nur die in der Bundesrepublik Deutschland bis



zum 31. Dezember 1956 zurückgelegte Versicherungszeit von 93 Monaten, sondern auch die auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich zurückgelegte Beitragszeit von 80 Monaten abzuziehen, weil auch die letztere eine auf die Gesamtzeit entfallende Versicherungszeit sei, hat sie außer acht gelassen, daß der Begriff "Versicherungszeit" in Art 2 § 14 AnVNG nur nach deutschem Recht anrechnungsfähige Versicherungszeiten erfaßt. Denn nach § 27 Abs 1 AVG (= § 1250 Abs 1 RVO) in der Fassung, die das Gesetz durch Art 2 Nr 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes erhalten hat, sind anrechnungsfähige Versicherungszeiten Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Für die Klägerin sind zwar ab Einführung der deutschen Rentenversicherung in Österreich (1. Januar 1939, Einführungs-VO vom 22. Dezember 1938) Beiträge nach den Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung abgeführt worden. Gleichwohl kommen die betreffenden Zeiten als Versicherungszeiten iS von Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG nicht in Betracht. Denn ihre Berücksichtigung ist durch die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung geschlossenen Abkommen vom 21. April 1951 und 11. Juli 1953 (BGBl II 1952, 318 und 1954, 774) abweichend geregelt worden: Nach Art 24 Abs 1 Nr 2 Buchst b der Abkommen sind auch die Ansprüche und Anwartschaften, die unter der Herrschaft des Reichsrechts auf österreichischem Boden erworben worden sind, von den Versicherungsträgern in der Republik Österreich zu übernehmen. Damit haben die zugrunde liegenden Zeiten ihren Charakter als nach deutschem Recht anrechnungsfähige



Versicherungszeiten verloren; sie gehören zur österreichischen Versicherungslast. Allerdings hat das deutsch-österreichische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 (BGBl II 1969, 1235) in Art 53 das erste und zweite Abkommen außer Kraft gesetzt. Das gilt indes nach dieser Regelung "unbeschadet der Ziffern 18 und 19 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen", und nach der Ziffer 19 b) 1 a) hat es bei der in dem Art 24 des ersten Abkommens festgelegten Verteilung der Versicherungslast auch für die Zeit vom Inkrafttreten des neuen Abkommens an sein Bewenden. Nur soweit sich aus den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates unter Berücksichtigung des neuen Abkommens für den Berechtigten hinsichtlich der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten eine günstigere Regelung ergibt und diese nicht dazu führt, daß die in Art 24 des ersten Abkommens festgelegte Versicherungslast des anderen Vertragsstaates gemindert wird, gilt dies nicht. Verbleibt es hiernach für die auf österreichischem Gebiet nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten letztlich bei der Beitragsüberleitung, dann ist aber keine weitere nach deutschem Recht anrechnungsfähige Versicherungszeit vorhanden, die auf die Gesamtzeit nach Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG entfallen kann. Daß die aufgrund von früheren Reichsgesetzen entrichteten Beiträge ohne die zwischenstaatlichen Abkommen als zur deutschen Versicherung gehörig anzusehen wären, vermag an diesem Ergebnis entgegen der Klägerin nichts zu ändern. Die Ausgliederung aus der deutschen Versicherungslast ist auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgt in der Erwägung, den Versicherten zu nutzen; dementsprechend wird die Klägerin im Versicherungsfall



in den Genuß der ihr aufgrund der österreichischen Sozialversicherungsgesetze zustehenden Leistungen gelangen. Daß die Ausgliederung verfassungsrechtlich geschützte Rechte beeinträchtigt, ist nicht ersichtlich.

In ihrer Eigenschaft als in die österreichische Last gefallene Versicherungszeit könnte die besagte Zeit die Berechnung der pauschalen Ausfallzeit nur dann beeinflussen, wenn sie im Hinblick darauf den deutschen Zeiten gleichgestellt wäre. Das ist, wovon in der Revision auch die Klägerin ausgeht, indes nicht der Fall. Art 29 Nr 3 des Abkommens vom 22. Dezember 1966 hat im Gegenteil die Gleichstellung bestimmter Tatsachen nach österreichischem und deutschem Recht ausdrücklich auf die Ausfallzeiten beschränkt, die nicht pauschal gewährt werden, und im Dritten Zusatzabkommen vom 29. August 1980 (BGBl II 1982, 415), das für Versicherungsfälle ab dem 1. Juli 1982 gilt, ist eine Gleichstellung auch hinsichtlich der Berechnung von Ausfallzeiten nach § 36 AVG nicht mehr vorgesehen.

Inwiefern die in Österreich zurückgelegten Zeiten von der Gesamtzeit gemäß Art 2 § 14 Abs 1 AnVNG abgezogen werden sollten, wie die Klägerin in der Revision nur noch beantragt hat, ist angesichts des Gesetzeswortlauts nicht erkennbar. Danach ist unter der Gesamtzeit die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bzw der Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 zu verstehen. Hiernach handelt es sich um eine nach der Wahrschein-



lichkeit von Fall zu Fall zwar unterschiedlich lange, nach Anfangs- und Endpunkt indes für jeden Fall gleich bestimmte Zeit. Als insoweit konstante Grundlage für die Ermittlung der pauschalen Ausfallzeit kann sie nicht nach Belieben verändert werden, ohne daß es bei der pro-rata-temporis-Berechnung zu zufälligen Ergebnissen käme; daß dem so ist, zeigen die eigenen Berechnungsmodelle der Klägerin ab dem Monat ihrer Eheschließung mit einem Reichsdeutschen sowie nach dem Abzug der in die österreichische Last gefallenen Versicherungszeiten. Einer derartigen Handhabung stehen außer dem Wortlaut auch der Sinn und Zweck des Gesetzes entgegen, vor 1957 liegende nicht mehr nachweisbare Ausfallzeiten in für alle Betroffenen gleichmäßiger Weise abzugelten; dieses Ziel läßt sich nur erreichen, wenn die Abgeltung nach ein und derselben Berechnungsformel erfolgt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach alledem war das angefochtene Urteil zu bestätigen und die Revision mit der aus § 193 SGG entnommenen Kostenfolge als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)